PKF Fasselt

Für Sie auf den Punkt gebracht – Aktuelles aus Steuer- und Stiftungsrecht

10. November 2026 I Stiftungsforum Rhein-Ruhr

1 Entwicklungen Stiftungsrecht 2026/2027 3

1.1 Fällt in NRW die Vorlagepflicht für Jahresrechnungen und -berichte? 4

1.2 Wird die Finanzierung von Start-ups möglich/einfacher? 10

1.3 Zusätzliche Angabepflichten im Transparenzregister ab 01.07.2027 15

2 Entwicklungen Gemeinnützigkeit 2026/2027 17

3 Rechtsprechung 2026 (Auswahl) 21

3.1 Stiftungszivil- und Verwaltungsrecht 22

3.2 Steuergerichte zu gemeinnützigen Stiftungen 27

3.3 Steuergerichte zu Familienstiftungen 38

1 Entwicklungen Stiftungsrecht 2026/2027

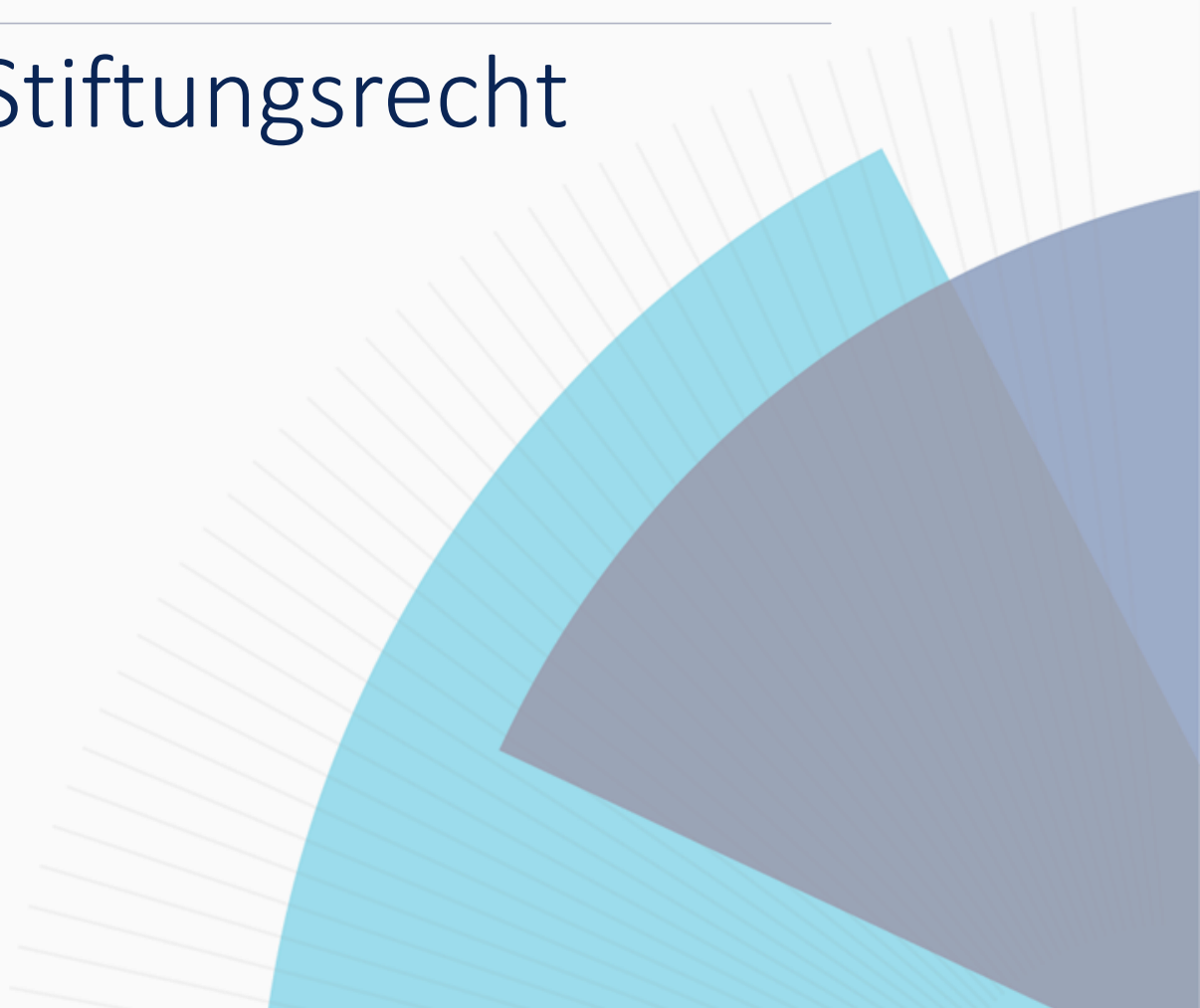

PKF Fasselt

1.1 Fällt in NRW die Vorlagepflicht für Jahresrechnungen und -berichte?



PKF Fasselt

NRW – Mehr Zeit (für wen?) durch Wegfall Vorlagepflicht?

Bürokratieabbau

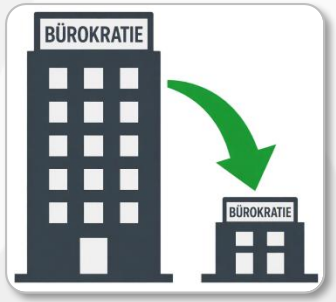

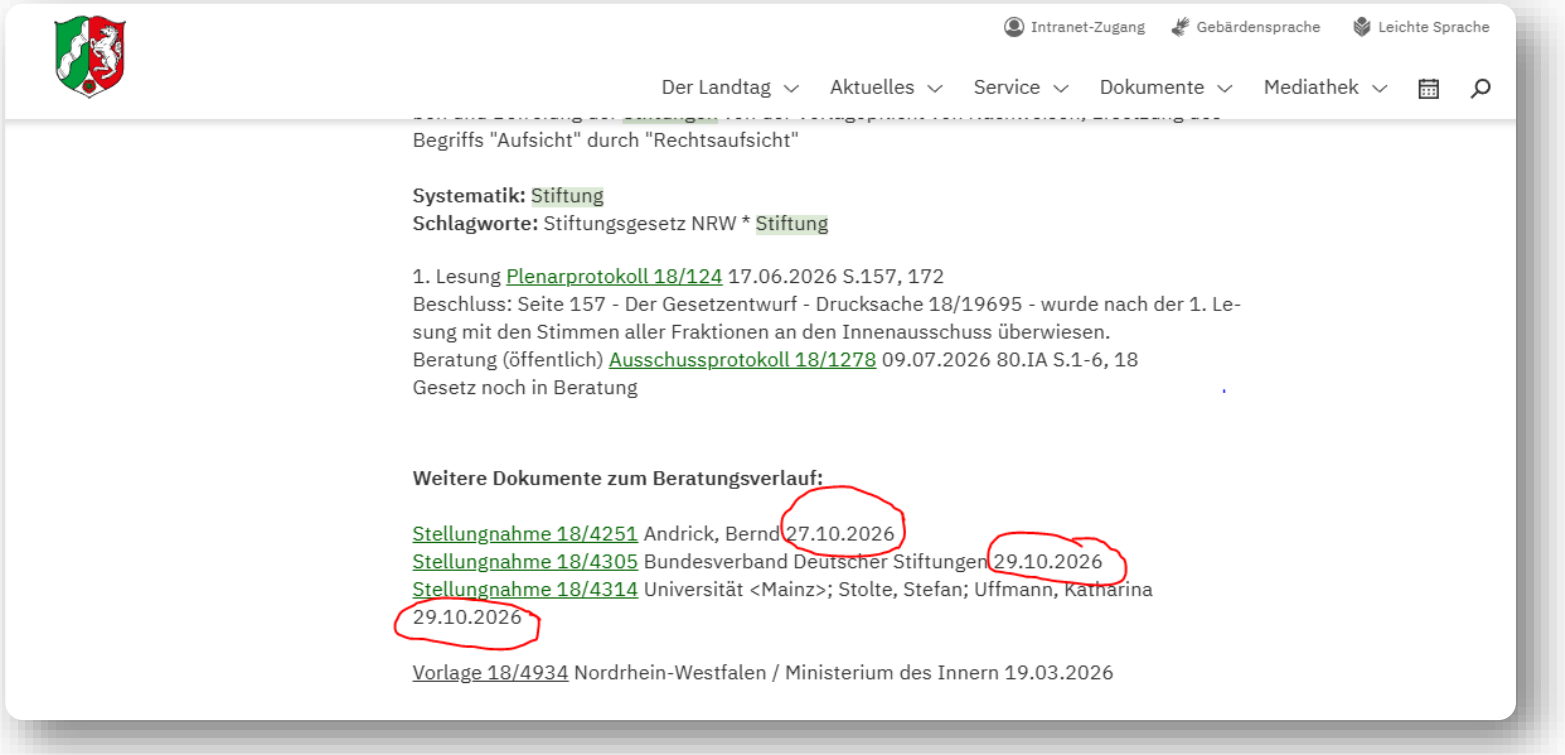

Intranet-Zugang Gebärdensprache Leichte Sprache

Der Landtag Aktuelles Service Dokumente Mediathek

Begriffs "Aufsicht" durch "Rechtsaufsicht"

Systematik: Stiftung
Schlagworte: Stiftungsgesetz NRW * Stiftung

1. Lesung Plenarprotokoll 18/124 17.06.2026 S.157, 172
Beschluss: Seite 157 - Der Gesetzentwurf - Drucksache 18/19695 - wurde nach der 1. Lesung mit den Stimmen aller Fraktionen an den Innenausschuss überwiesen.
Beratung (öffentlich) Ausschussprotokoll 18/1278 09.07.2026 80.IA S.1-6, 18
Gesetz noch in Beratung

Weitere Dokumente zum Beratungsverlauf:

Stellungnahme 18/4251 Andrick, Bernd 27.10.2026
Stellungnahme 18/4305 Bundesverband Deutscher Stiftungen 29.10.2026
Stellungnahme 18/4314 Universität <Mainz>; Stolte, Stefan; Uffmann, Katharina 29.10.2026

Vorlage 18/4934 Nordrhein-Westfalen / Ministerium des Innern 19.03.2026

NRW – Mehr Zeit (für wen?) durch Wegfall Vorlagepflicht?

Bürokratieabbau

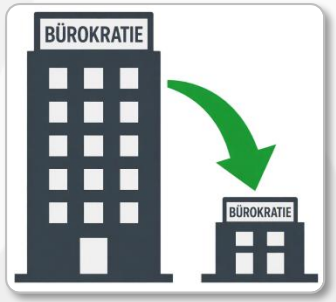

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/19695**

03.06.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes NRW

A Problem

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, Stiftungen und Stiftungsbehörden von nicht notwendigen bürokratischen Verfahren zu entlasten.

Zugleich werden einige Regelungen präzisiert. Dies dient der Vermeidung von Fragen zur Auslegung und verbessert die Nutzerfreundlichkeit und Effizienz der Rechtsanwendung.

Mit der stetig wachsenden Stiftungslandschaft in Nordrhein-Westfalen sowie den immer komplexer werdenden Strukturen steigen die Anforderungen an die Stiftungsbehörden. Insbesondere die von den gemeinnützig tätigen Stiftungen vorzulegenden Jahresrechnungen binden vor allem bei den Stiftungsbehörden erhebliche Kapazitäten, die anderweitig zum Vorteil der Stiftungen bzw. der Stifterinnen und Stifter eingesetzt werden könnten.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 StiftG NRW verpflichtet den Vorstand, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. In der Konsequenz entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand bei den Stiftungen sowie die Belastung der Stiftungsbehörden mit der routinemäßigen Prüfung sämtlicher Jahresrechnungen.

Die nordrhein-westfälischen Übergangsvorschriften zur Einführung des Stiftungsregisters beruhen auf einer mittlerweile überholten bundesrechtlichen Zeitplanung und sind an die neue bundesrechtliche Rechtslage anzupassen

B Lösung

Die jährliche Vorlagepflicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 StiftG NRW soll abgeschafft werden. Stattdessen sollen die Stiftungen - als verpflichtetes Organ wird nicht mehr allein der Vorstand benannt - erst nach Anforderung durch die Stiftungsbehörde – anlassbezogen oder auf der Grundlage von Stichproben – die Jahresrechnung vorlegen. Die Pflicht der Stiftungen zur Erstellung der Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke innerhalb von zwölf Monaten bleibt bestehen; dies erfolgt schon im Eigeninteresse der Stiftung insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens.

Dies würde eine Entlastung der Stiftungen und insbesondere der Stiftungsbehörden bewirken, da der Fristendruck auf beiden Seiten reduziert wird und grundsätzliche formalisierte Einreichungen sowie vor allem deren Prüfung und Ergebnisdokumentation entfallen. Mit der Neufassung des § 6 Absatz 1 StiftG NRW wird das Ziel einer Entbürokratisierung und

Datum des Originals: 02.06.2026/Ausgegeben: 12.06.2026

NRW – Mehr Zeit (für wen?) durch Wegfall Vorlagepflicht?

Bürokratieabbau

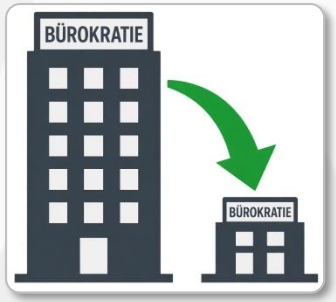

Klarstellung:

- StiftG 2023 §§ 5, 6 **Aufsicht** → StiftG-E 2026 **Rechtsaufsicht**

Jahresrechnung + Bericht:

- StiftG 2023 § 6 I jährlich **vorzulegen** → StiftG-E 2026 nur **auf Anforderung***
- StiftG 2023 § 6 II** **soll nicht prüfen** → StiftG-E 2026 **prüft nicht**, es sei denn …

Stiftungsverzeichnis:***

- StiftG 2023 § 10 II **1 – 7** → StiftG-E 2026 § 10 II **1.,2.,3.,**~~**4,5,6**~~**,7**

* Erstellungspflicht soll im Eigeninteresse von Stiftungen bestehen bleiben

** Bei externer Prüfung JR durch Behörde, WP usw.

** =/= Stiftungsregister

NRW – Mehr Zeit (für wen?) durch Wegfall Vorlagepflicht?

StiftG-E NRW 3.06.2026 Drucks. 18/19695	(23.04./ 29.10.2026) Bundesverband Deutscher Stiftungen	27.10.2026 (Prof. Dr. Bernd Andrick)	29.10.2026 Zentrum für Stiftungsrecht, Am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Unternehmensrecht Universitätsprofessorin; in Kooperation mit fundare e.V. c/o Prof. Dr. Uffmann, Juristische Fakultät,Ruhr-Universität Bochum 44780 Bochum
§§ 5, 6 ~~Aufsicht~~ → ab 2027 **Rechtsaufsicht?**	✓	+ Definitionsvorschlag ✓	✓
§ 6 I ~~jährlich~~ **vorzulegen** → ab 2027 nur **auf Anforderung?**	✓	✓	✗
§ 6 II ~~**soll nicht**~~ **prüfen** → ab 2027 **prüft nicht**, es sei denn …	✓	✓	✗
§ 10 II (Stiftungsverzeichnis) **1.,2.,3.**,4,5,6,**7** → ab 2027 § 10 II **1.,2.,3.,**~~4,5,6~~,7	✓	✓	✓

NRW – Mehr Zeit (für wen?) durch Wegfall Vorlagepflicht?

Pro-Argumente

Hierbei handelt es sich um einen weiteren – wenn nicht gar letzten – Schritt zur Stärkung der Stiftungsautonomie, die sich in der Stärkung der Eigenverantwortung der

b) Das Schutzniveau der Stiftungsaufsicht wird auch durch die Neufassung des **§ 6 Abs. 2 Satz 1 - E** gewahrt.

der Berichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks hin zu einer stichprobenartigen bzw. anlassbezogenen Vorlage auf Anforderung der Stiftungsbehörde stellt einen wesentlichen Schritt zum Bürokratierückbau dar, der zur Entlastung von Anwender*innen und Aufsichten gleichermaßen beitragen wird. Die Pflicht zur Erstellung der Jahresabrechnung, der

→ Eigenverantwortung

Contra-Argumente

2. Zur Abschaffung der jährlichen Vorlagepflicht

2.1 Aufsicht als Ersatz für fehlende Eigentümerkontrolle

2.2 Keine nennenswerte Entlastung der Stiftungen

2.3 Entlastung nur bei den Behörden; staatliche Schutzpflicht

2.4 Anlassprüfung setzt Anhaltspunkte voraus

2.5 Prüfung als Schutzinstrument

2.7 Stichprobenverfahren ohne Kriterien

2.8 Die Verweisung auf das reformierte BGB-Stiftungsrecht trägt nicht

2.10 Alternativvorschlag

→ Schutzbedarf

1.2 Wird die Finanzierung von Start-ups möglich/einfacher?

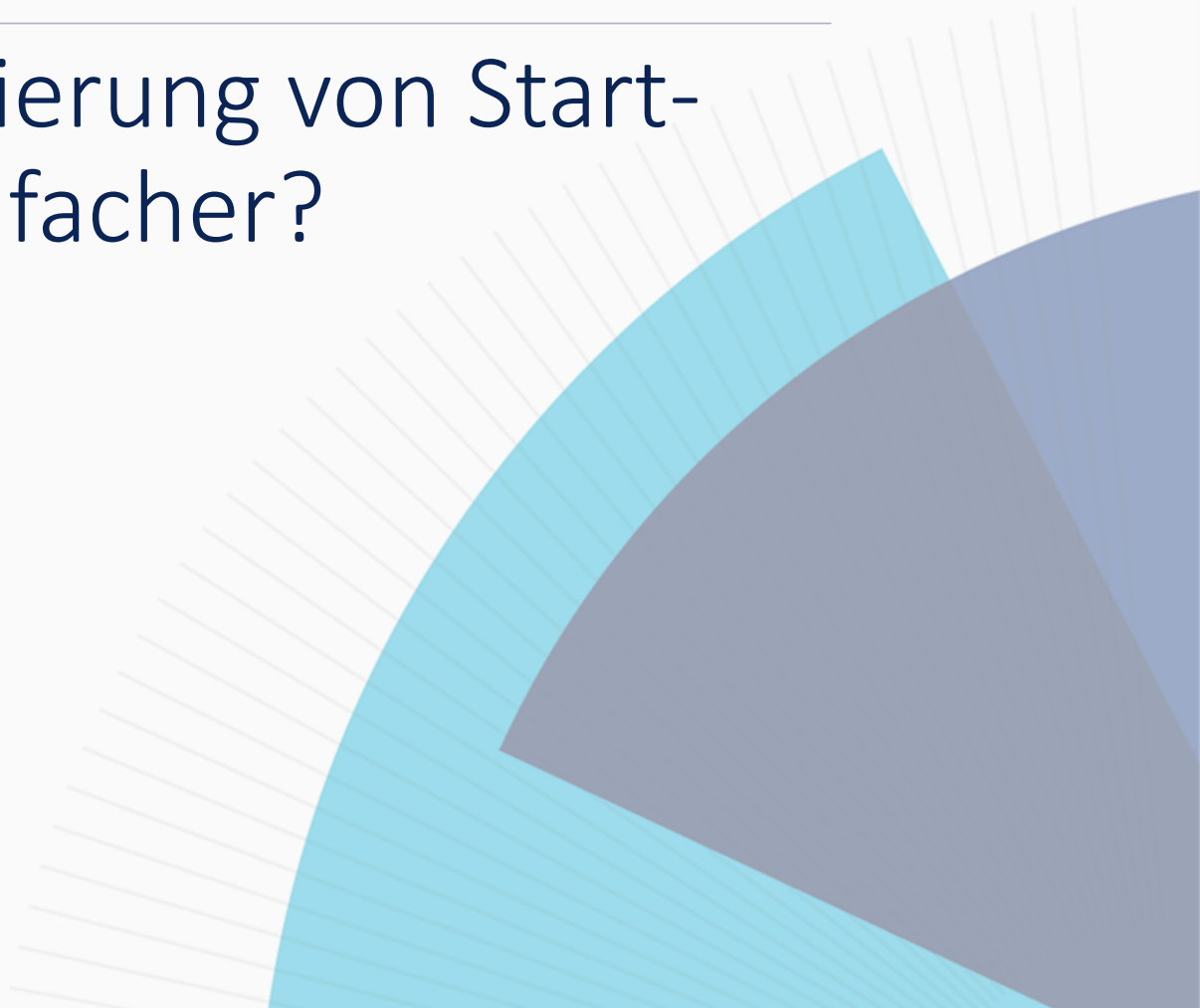

PKF Fasselt

Stiftungen als Förderer für Start-ups und Scale-ups?

Hamburger Stiftung wagt den Schritt ins Wagniskapital

Die Joachim Herz Stiftung investiert künftig über einen eigenen Fonds in Deeptech-Startups und will damit zur Schließung der wachsenden Finanzierungslücke im deutschen Wagniskapitalmarkt beitragen.

von **Justin Geschwill**
22. Mai 2026, 14:00 Uhr | Lesezeit: 1 Min.

Stiftungen als Förderer für Start-ups und Scale-ups?

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Ergebnispapier: Praxischeck „Wagniskapital-Investitionen von Stiftungen“

Stand: 16. Juni 2025

bundeswirtschaftsministerium.de

22.07.2026 **PRESSEMITTEILUNG** Existenzgründung

Bundeskabinett beschließt Startup- und Scaleup-Strategie



14 HANDLUNGSFELD 1: FINANZIERUNG

1.10 Investitionen von Stiftungen in Startups

Wir prüfen, ob und inwieweit der Gemeinnützigkeitszweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung auch dann noch greifen kann, wenn aus dieser Förderung Startups erwachsen (Spin-offs). Insoweit sollen auch zeitliche Übergänge und Erprobungszeiträume geprüft werden.

Top-Maßnahmen der Strategie

1 Finanzierung

- Deutschlandfonds (inkl. Scaleup-Direct, FOAK-Investitionen, SVI VC-Instrumente)
- VC in der Altersvorsorge
- Investitionen von Stiftungen in Startups
- Fortführung der WIN-Initiative
- Wachstumsfonds II
- European Tech Champions Initiative
- Europäische Spar- und Investitionsunion
- Sekundärmarkt für VC/PE-Fondsanteile
- Reduktion der Mindesthaltefrist für veräußerte Wirtschaftsgüter
- Steuerliche Behandlung von PE-Fonds
- IPO-Ramp-On
- Verbesserung der Verlustverrechnung bei Beteiligungserwerben

4 Bürokratierückbau

- Hebelprojekt „Schneller Gründen“
- 28. Regime
- Online-Beurkundungsverfahren

Stiftungen als Förderer für Start-ups und Scale-ups?

„Knackpunkte“ - Was müsste/ könnte geregelt werden z. B.:

- Klarstellung/ Erweiterung **Katalog § 52 AO** → Zulässigkeit Technologie- und Wirtschaftsförderung mit Berücksichtigung EU-Beihilfevorgaben
- Zeitliche Flexibilisierung beim **Kapitalerhalt** und beim **Umgang mit Verlusten** → §§ 83b, 83c BGB, 58 AO
- Übernahme § 84a BGB **(BJR) auch in Gemeinnützigkeitsrecht**
- Usw. …

*Ausführlicher zusammengestellt und begründet z. B. in „Praxischeck Wagniskapital Stiftungen 16.06.2026“, vgl. auch Stellungnahme BVBSt 19.10.2026 zum Entwurf § 6a HStiftG

Stiftungen als Förderer für Start-ups und Scale-ups?

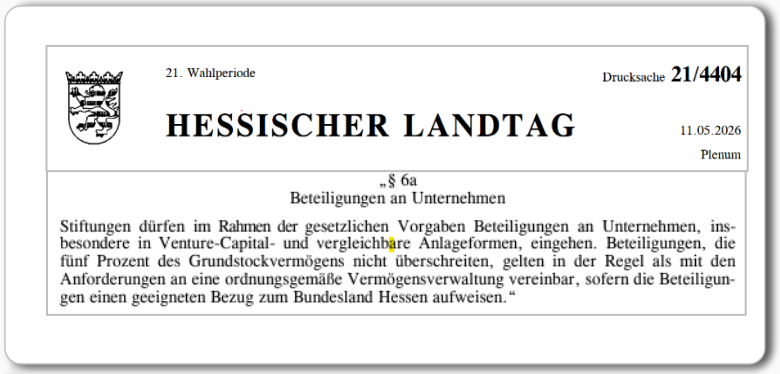

21. Wahlperiode

Drucksache **21/4404**

HESSISCHER LANDTAG

11.05.2026

Plenum

„§ 6a
Beteiligungen an Unternehmen

Stiftungen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere in Venture-Capital- und vergleichbare Anlageformen, eingehen. Beteiligungen, die fünf Prozent des Grundstockvermögens nicht überschreiten, gelten in der Regel als mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung vereinbar, sofern die Beteiligungen einen geeigneten Bezug zum Bundesland Hessen aufweisen.“

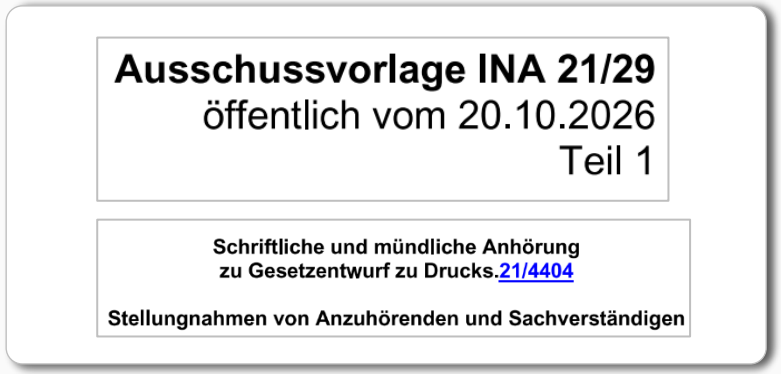

Ausschussvorlage INA 21/29
öffentlich vom 20.10.2026
Teil 1

Schriftliche und mündliche Anhörung zu Gesetzentwurf zu Drucks.21/4404

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen



Z. B. Gesetzgebungskompetenz Land (mindestens) zweifelhaft, aber überlegenswert

1.3 Zusätzliche Angabepflichten im Transparenzregister ab 01.07.2027

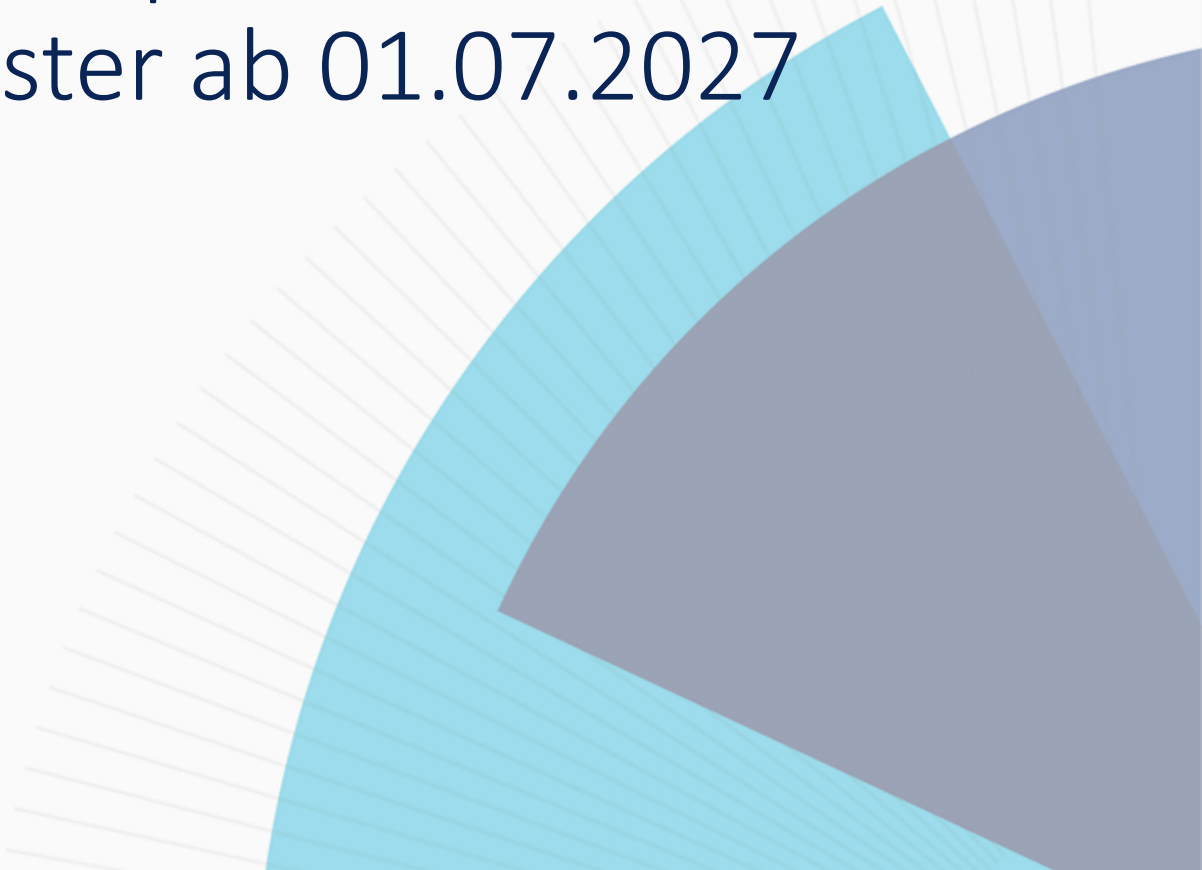

PKF Fasselt

Mehr Zeit**bedarf** durch Änderungen ab 01.07.2027 durch EU-Geldwäschegesetz

Bürokratiezubau

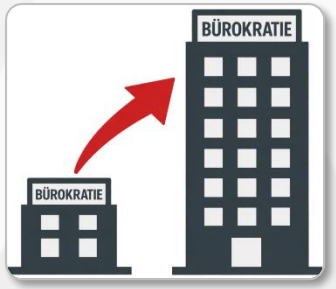

- Neuer Name: „**Zentralregister**“ (alt: „Transparenzregister“)
- Neuer Begriff (→ Erweiterung Angabepflichten für Stiftungen): „**Wirtschaftliche Eigentümer**“ (alt: „Wirtschaftlich Berechtigte“) = Stiftende und Mitglieder eines Kontrollorgans (nicht nur ausnahmsweise, sondern stets)
- Erweiterung Einzelangaben (**zusätzlich Wohnanschrift, Geburtsort, Ausweisnummer, persönliche ID-Nummer**)*
- Erweiterung Angabepflichten für **Beteiligungsgesellschaften von Stiftungen** (weitere Gesellschafter sind auch ohne beherrschenden Einfluss auf die Stiftung als wirtschaftliche Eigentümer anzugeben)

*Keine öffentliche Einsichtnahme

2 Entwicklungen Gemeinnützigkeit 2026/2027

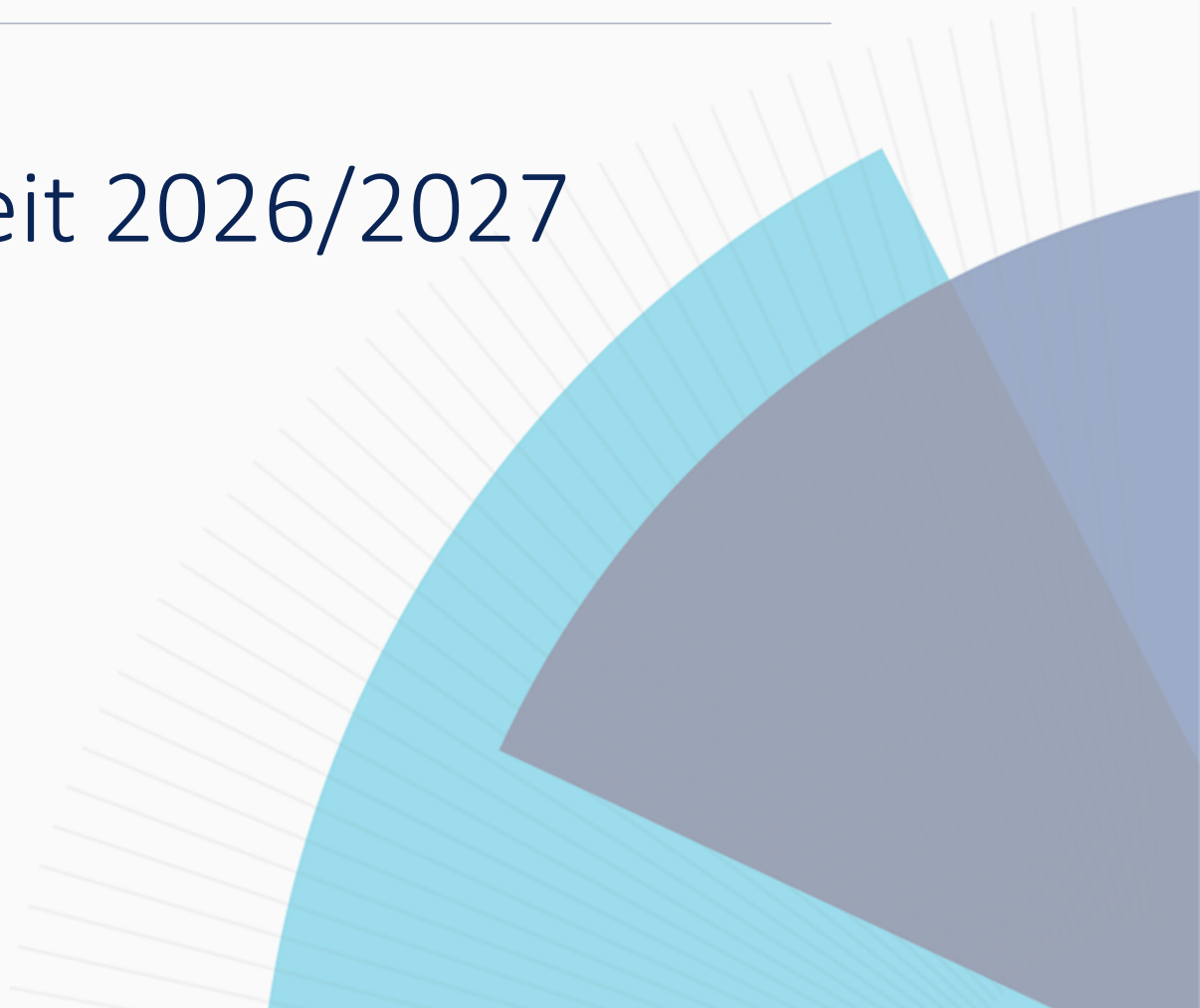

PKF Fasselt

Änderungen AEAO

Bundesministerium der Finanzen

STEUERN

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Mit BMF-Schreiben vom 29. Januar 2026 wurden Regelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu §§ 46, 51, 52, 53, 87a, 88, 89, 122, 122a, 171, 175, 175b, 179, 240, 357, 364a und 365 geändert.

29.01.2026 BMF-Schreiben

STEUERN

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Mit BMF-Schreiben vom 2. Juli 2026 wurden Regelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu §§ 51, 52, 53, 55, 56, 57, 64, 65, 66 und 67a geändert.

02.07.2026 BMF-Schreiben

Änderungen AEAO

2. Juli 2026

Betreff: Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
Bezug: TOP I/11 und I/12 der Sitzung KSt/GewSt I/2026

g) Es wird eine neue Nummer 5.4 mit folgendem Inhalt ergänzt:
„5.4 **Ex ante Betrachtung**
Der Ausgleich eines nach Anwendung der Nummern 5.1 bis 5.3 verbleibenden Verlustes ist darüber hinaus als unschädlich anzusehen, wenn die den Verlusten zugrunde liegenden Entscheidungen zum Entscheidungszeitpunkt (ex ante Betrachtung) auf Grundlage angemessener Informationen getroffen wurden und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vertretbar waren. Der zum Verlustausgleich verwendete Betrag muss regelmäßig innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Verlustentstehung in den steuerbegünstigten Bereich zurückgeführt werden.

Was wird sich ab 01.01.2027 in der AO und im EStG für Stiftungen (immer noch) nicht ändern?



2027
~~2026~~

Entwürfe JStG und StFeG 2024 – Forderungen Verbände usw.

Änderungen AO usw. 01.01.~~2026~~ aus gemeinnütziger Sicht
Gesamtbewertung: Es gibt noch einiges zu tun …

Weitere Anliegen (AO usw.) des Stiftungssektors

- Gleichstellung steuerlicher mit stiftungsrechtlichen Fehlentscheidungen (**steuerliche business judgement rule**)
- Abgestuftes Sanktionssystem bei **„kleineren" Mittelfehlverwendungen** statt „Fallbeil" Entzug Gemeinnützigkeit
- Mehr Rechtssicherheit bei **politischen** Aktivitäten **innerhalb Satzung**
- **Abschaffung** von **Kooperationshindernissen** aus AEAO zu § 57 Abs. 3
- Gesetzliche Herabsetzung von Nachweispflichten in **Katastrophenfällen**
- **Sachspenden** statt Sachvernichtungen (UStG)
- Erleichterung **grenzüberschreitender Kooperationen** und **Aktivitäten**
- Weiter gemeinnützige „Katalogzwecke" (Journalismus, ~~Sport~~ …)
- … usw.

30.10.2024 Stiftungsforum Rhein-Ruhr

Zu Einzelheiten vgl. Stiftungsforum Rhein-Ruhr 2024 Folien 21 bis 30

3 Rechtsprechung 2026

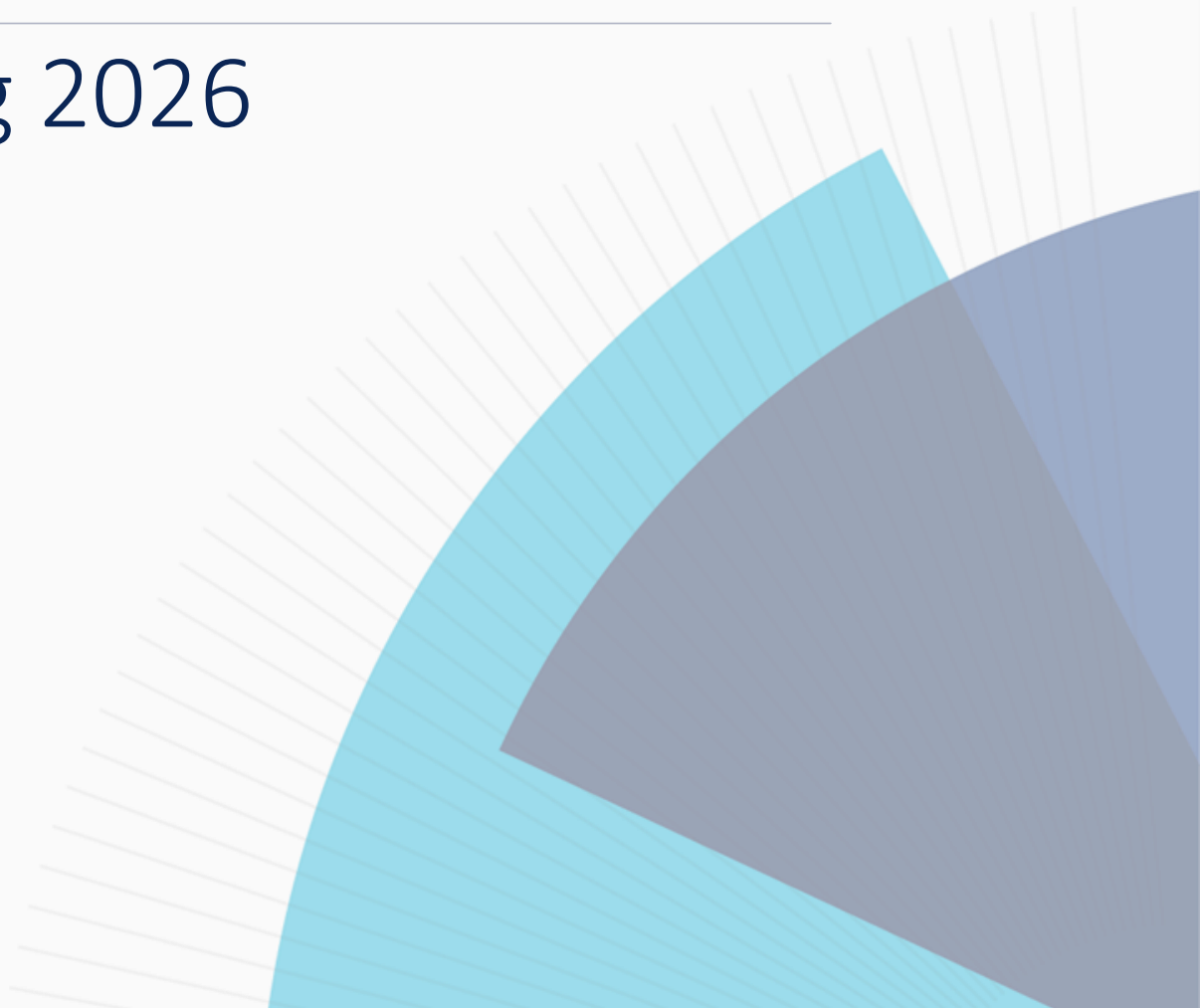

PKF Fasselt

3.1 Stiftungszivil- und Verwaltungsrecht 2026 (Auswahl)

Voraussetzungen für grundlegende Änderungen

Auflösungs-voraussetzungen

Anforderungen an die Darlegung der endgültigen, nicht mehr dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung; vollständige behördliche und gerichtliche Kontrolle der Auflösungsentscheidung der Organe usw.

(Verwaltungsgericht Gelsenkirchen **2.10.2026**, 15 K 4261/24, nicht rkr.)

Satzungs-änderung

Zweckerweiterung, Änderung prägender Bestimmung Stifterwille

(Verwaltungsgericht Gelsenkirchen **27.02.2026**, 15 K 6362/24, AZ Berufungsverfahren OVG Münster 16 A 617/26)

Wann darf Stiftung aufgeben?



Auflösungsbeschluss: „… *Erträge reichen nicht mehr aus, um Stiftungszweck sinnvoll zu erfüllen, weil …*“ (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen **02.10.2026**, 15 K 4261/24, Rn. 20 nicht rkr.)

- Volle behördliche und gerichtliche Kontrolle Auflösungsbeschluss, **kein eigenes Vorstandsermessen** (Rn. 108, 115)
- Auflösung ist **ultima ratio** (Rn. 199)
- Stiftung muss (insbesondere) substantiiert darlegen:
  - **Bisherige** Zweckerfüllung und Ausgaben dafür
  - **Aktuelle** finanzielle Lage
  - **Zu erwartende** zukünftige Kosten
  - **Warum** werden Mittel (ggf. auch nach Rückgriff auf Grundstockvermögen) dafür **nicht** ausreichen?
  - Warum ist **kein Rückgriff** auf (Teil-)Stiftungsvermögen möglich?
  - Maßstab für Zweckerfüllung: **Stifterwille** und nicht Sinnüberlegungen Vorstand

→ Berufung OVG Münster (Stand 6.11.: nicht bekannt)

Wann darf Stiftung Neues machen?



Maßstäbe für Genehmigung Zweckerweiterung (gemeinnützige Zwecke) und prägende Bestimmungen (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen **26.02.2026**, 15 K 6362/24, Az. Berufungsverfahren vor OVG Münster 16 A 617/26)

- Satzungsänderung/-ergänzung: *„§ 9 Abs. 2 Die Stiftung kann Zweigniederlassungen in Mitgliedsstaaten der EU gründen und über die Zweigstellen und Niederlassungen ebenfalls Stiftungsvermögen einbringen und halten, soweit hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt werden.“*
- VG Gelsenkirchen → nach Maßgaben § 85 Abs. 2 Satz 1 (gemeinnützig = Zweckerweiterung) bzw. § 85 Abs. 2 Satz 2 (Zweigniederlassung Spanien) nicht genehmigungsfähig.

„Stress im Vorstand“

Organstreitigkeiten

I

Tätigkeitsverbot Vorstand per VA Stiftungsbehörde
(VGH Baden-Württemberg 19.12.2025, 1 S 184/25)

II

Abberufung Vorstand auf Lebenszeit durch Mitstifter
(OLG Stuttgart 02.02.2026, 14 U 30/25)

III

Wirksamkeit Abberufungs-/ Neubesetzungsbeschluss Vorstand
(LG Erfurt **06.08.2026**, 8 O 1328/25 Berufung OLG Thüringen)

IV

Antrag Stiftung auf Tätigkeitsverbot gegen eines ihrer Vorstandsmitglieder – zerrüttetes Vertrauensverhältnis zwischen Vorstandsmitgliedern
(LG Erfurt **28.08.2026**, 8 O 681/26)

3.2 Steuergerichte zu gemeinnützigen Stiftungen 2026 (Auswahl)

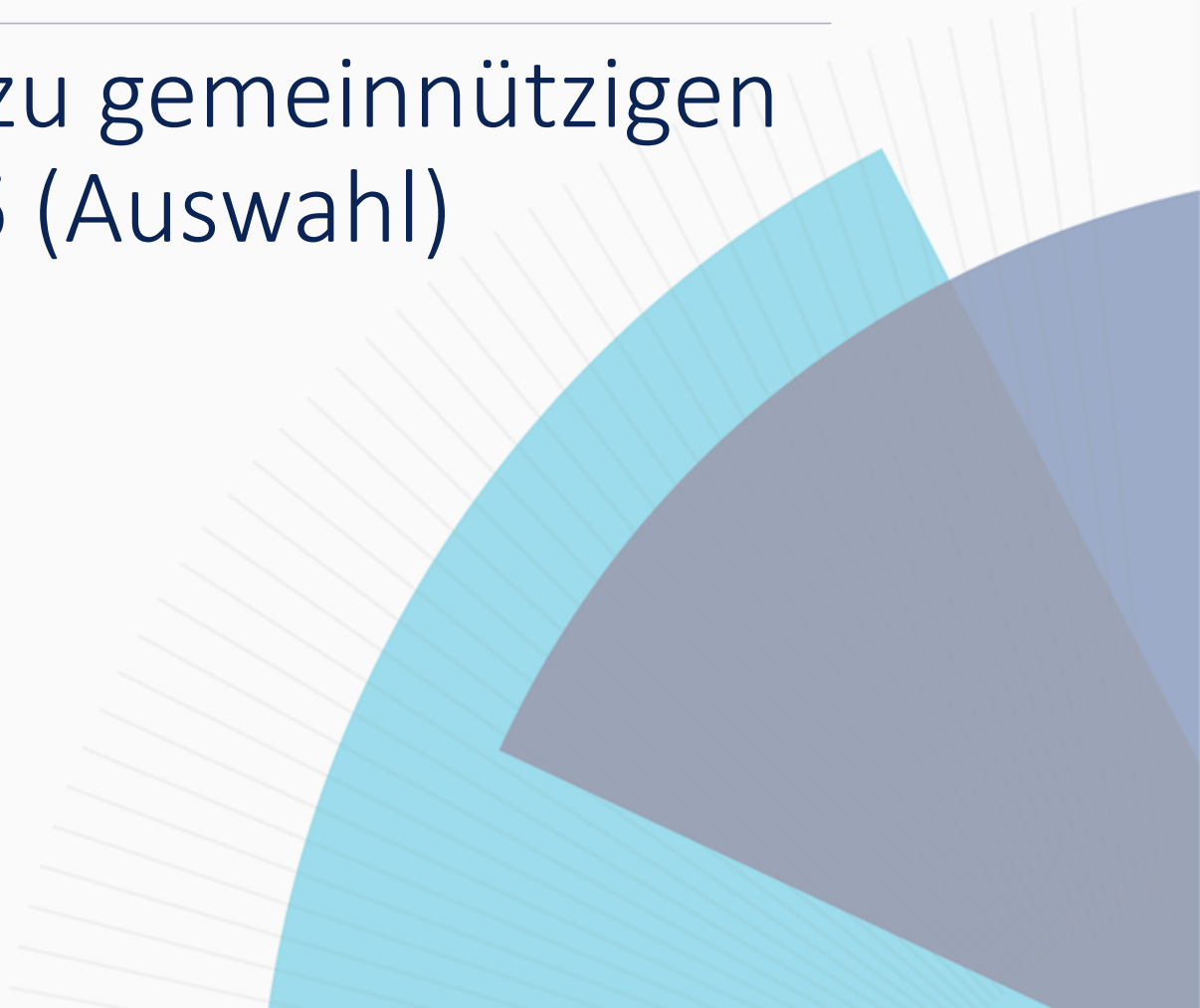

PKF Fasselt

Satzungsmäßige Vermögensbindung

Vermögens-bindungsklausel I

BFH: Formelle Satzungsmäßigkeit

(BFH 20.11.2025 V R 23/23, BFH-Datenbank seit …, Vorinstanz FG Niedersachsen 21.09.2023 6 K 335/21)

Vermögens-bindungsklausel II

BFH: Anforderungen an satzungsmäßige Vermögensbindung – hinreichende Benennung Empfänger

(BFH 20.11.2025 V R 10/24, BFH-Datenbank seit 12.03.2026, Vorinstanz Niedersächsisches FG 25.04.2024 10 K 70/21)

Vermögens-bindungsklausel III

BFH: Kein Billigkeitserlass bei länger andauernder gemeinnützigkeitsschädlicher Satzungsänderung

(BFH 20.11.2025 V R 27/23 BFH-Datenbank seit 02.04.2026 Vorinstanz FG Sachsen-Anhalt 25.10.2023 3 K 483/17)

Satzungsmäßige Vermögensbindung

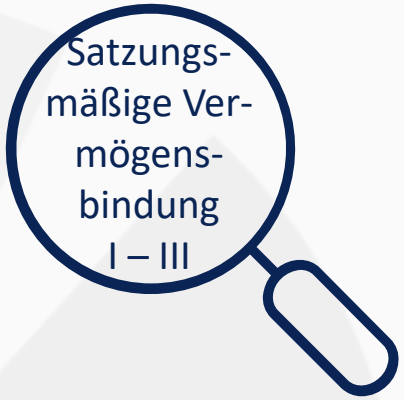

BFH 20.11.2026 V R 23/23:

- Von Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) abweichende Klausel: *„§ …verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“* nur allgemein, ohne Konkretisierung, welche Zwecke
  → schädlich, nachträgliche Aufhebung Feststellungsbescheid

BFH 20.11.2026 V R 10/24:

- Von Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) abweichende Klausel: *„Bei Auflösung … Vermögensanfall an JPöR zur Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke“* ohne Konkretisierung
  → schädlich, Versagung Feststellungsbescheid

BFH 20.11.2026 V 27/23

- Satzungsänderung (> 1 Jahr): Streichung Vermögensanfallklausel
  → schädlich, rückwirkende Aufhebung der Gemeinnützigkeit für mehrere Jahre

Unternehmensverbundene Stiftungen

Abwägung Selbstlosigkeit/andere Zwecke

Gefährdung Vermögenserhalt wegen Finanzierungsfunktion im Konzern führt nicht zu Aberkennung Gemeinnützigkeit, aber zu prüfen, ob Verstoß gegen Selbstlosigkeitsgrundsatz

(BFH 04.12.2025 V R 11/24, BFH-Datenbank seit 30.04.2026, Vorinstanz FG Bremen 10.04.2024 1 K 180/21 (6))

Gewerbesteuer folgt Einkunftsarten

Aberkennung Gemeinnützigkeit führt nicht allgemein (§ 2 Abs. 2 GewStG), sondern nur bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder fiktivem Gewerbebetrieb

(BFH 25.09.2025 III R 16/25, BFH-Datenbank seit 22.01.2026, Vorinstanz FG Sachsen-Anhalt 25.10.2023 3 K 510/20 → vgl. ausführlich PKF Themen NPO 1/2026, S. 13)

Unternehmensverbundene Stiftungen



Kriterien für nachträgliche Aberkennung der Gemeinnützigkeit einer Stiftung mit (auch) Finanzierungsfunktion in einem Konzern (BFH 04.12.2025 V R 11/24, BFH-Datenbank seit 30.04.2026, BStBl 2026, S. 601f., Vorinstanz FG Bremen 10.04.2024 1 K 180/21 (6))

- Abwägung zwischen Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 AO) und schädlichen eigenwirtschaftlichen Zwecken, Vorteilen Stiftung, Stiftenden, nahestehenden Personen usw.
- **Vermögenserhaltungsgrundsatz** ergibt sich nur aus BGB und nicht aus AO → etwaiger **Verstoß ist gemeinnützigkeitsrechtlich** unschädlich
- **Verstoß** der tatsächlichen Geschäftsführung gegen **andere** Satzungsbestimmungen als **die von der AO (§§ 51 – 68) geforderten** ist gemeinnützigkeitsrechtlich **unschädlich**

Sonderausgabenabzug Zuwendungen

Vermögensstock-Spendenvortrag

Keine nachträgliche gesonderte Feststellung eines verbleibenden Vermögensstock-Spendenvortrags

(BFH 03.06.2026 X R 2/24 (X R 10/23), BFH-Datenbank seit 06.08.2026 BStBl. 28.10.2026, S. 766 f., Vorinstanz FG Köln 23.03.2023 11 K 1095/20)

Kein Vertrauens-schutz

BFH: Kein Vertrauensschutz auf Spendenbescheinigung einer gemeinnützigen Stiftung bei fehlerhafter Bewertung eines disquotal ausgestatteten GmbH-Anteils (Doppelstiftungsmodell) als Sachspende; Zurechnung eines Beratungsfehlers eines Erfüllungsgehilfen an den Stifter

(BFH 08.04.2026 X B 45/25, Vorinstanz FG Münster 26.03.2025, 7 K 3210/17 E, davor BFH 16.11.2022 X R 17/20, Vorinstanz FG Münster 20.05.2020, 7 K 3210/17)

Sonderausgabenabzug



Stifterin macht Zahlung 2016 in den Vermögensstock ihrer Stiftung nicht erstmalig im Jahr der Zahlung beim FA geltend und versucht, dies später nachzuholen. (BFH 03.06.2026 X R 2/24 (X R 10/23), BFH-Datenbank seit 06.08.2026, Vorinstanz FG Köln 23.03.2023 11 K 1095/20)

- BFH: Erhöhter **Sonderausgabenabzug** kann nur auf Folgejahre vorgetragen werden, wenn **Antrag im Zuwendungsjahr** gestellt wird/ (verbleibender) Vermögensstock-Spendenvortrag auf den 31.12. des Zuwendungsjahrs gesondert festgestellt wird
- Höhe des Spendenvortrags im **Feststellungsbescheid** ergibt sich **ohne eigenständige Prüfung** aus Steuerbescheid, auch dann, wenn im Zuwendungsjahr kein SA-Abzug beantragt wird.
- **Kein nachträglicher Feststellungsbescheid**, wenn Steuerbescheid des Zuwendungsjahres bestandskräftig.

Sonderausgabenabzug Zuwendung



Steuerpflichtiger überträgt seine disquotal ausgestatteten GmbH-Anteile 2007 auf eine gemeinnützige und privatnützige Stiftung (sog. Doppelstiftung) und erhält eine Zuwendungsbestätigung über 8,3 Mio. EUR. FA ändert 2014 nach BP EStB und erkennt statt ursprünglich 8,3 Mio. EUR nur noch 170 TEUR (später als Sonderausgabe) an. Grund: Bewertungsfehler GmbH-Anteil

(BFH 08.04.2026 X B 45/25, Vorinstanz FG Münster 26.03.2025, 7 K 3210/17 E, davor BFH 16.11.2022 X R 17/20, Vorinstanz FG Münster 20.05.2020, 7 K 3210/17)

- Übertragbarkeit der Business Judgement Rule aus Zivilrecht auf Vertrauensschutzregelung des § 10b Abs. 4 Satz 1 EStG kann (weiter) offen bleiben
- Steuerlich unerfahrener Stifter muss sich jedenfalls grobe Fahrlässigkeit eines seiner Berater (= eines Erfüllungsgehilfen) zurechnen lassen (hier: Wahl einer unzutreffenden Bewertungsmethode)

Sonderausgabenabzug Zuwendungen

Auslandsspende

BFH: Spendenabzug bei Zuwendungen an eine in der Schweiz ansässige Stiftung

(BFH 1.10.2025 X R 20/22 BFH-Datenbank seit 29.01.2026 Vorinstanz FG München 31.03.2022 10 K 1766/20 → vgl. ausführlicher auch PKF Themen 1/2026 , S. 20)

Sonstige

Auflagenbescheid Mittelverwendung

BFH: Auflagenbescheid mit Frist zur Mittelverwendung heilt lediglich einen bereits vorliegenden Verstoß gegen zeitnahe Verwendungspflicht → Stiftung kann sich nicht mit Klage gegen den Auflagenbescheid Zuordnung von Mitteln (hier Teil von Ausschüttungen aus Beteiligungs-GmbH) als zeitnah wehren

(BFH 4.12.2025 V R 25/23 BFH-Datenbank seit 23.04.2026 Vorinstanz Niedersächsisches FG 19.10.2023 6 K 191/22)

Gemeinnützige Holding

BFH neu (NZB): Zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 60a Abs. 1 Satz 1 AO bei Holdingfunktionen – kein Zweck, sondern Art und Weise der Zweckverwirklichung

(Revision unklar, aktueller Stand: NZB BFH VII B 41/26, Vorinstanz FG Berlin-Brandenburg Urteil 28.04.2026 8 K 8124)

Sonderausgabenabzug Zuwendungen



Steuerpflichtige spendet an Stiftung, die nach Schweizer Recht steuerbefreit ist und dort Jugendhilfe als gemeinnützigen Zweck verfolgt – (BFH 1.10.2025 X R 20/22 BFH-Datenbank seit 29.01.2026 FG München 31.03.2022 10 K 1766/20 → vgl. ausführlicher auch PKF Themen 1/2026, S. 20)

- BFH: **Spender allein trägt Beweislast** dafür, dass eine Auslands-Stiftung die deutschen Vorgaben zur Gemeinnützigkeit (§§ 51 -68 AO) erfüllt.
- **Auslandsstiftung muss keine Unterlagen** nach deutschen Standards vorlegen.
- Deutscher **Gesetzgeber muss** Gemeinnützigkeits**status** aus Schweiz **nicht übernehmen**.

3.3 Steuergerichte zu Familienstiftungen 2026 (Auswahl)

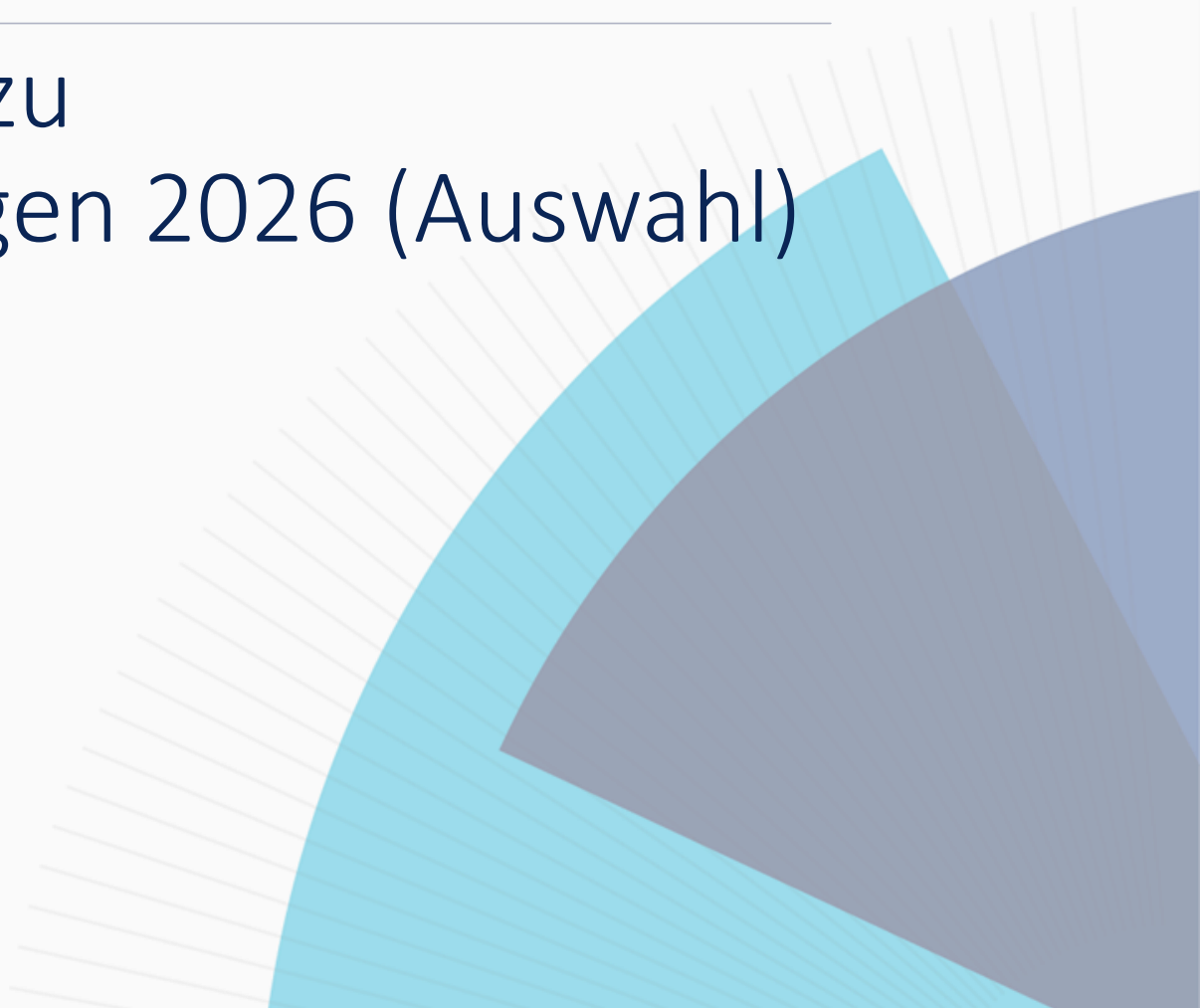

PKF Fasselt

Übertragung Unternehmensanteile

Mitunternehmer-anteil

Errichtung Familienstiftung 2008 mit unentgeltlicher Übertragung KG-Anteil. Finanzamt 2015 → entgeltlich wegen vorheriger Überentnahmen Stifter. (BFH 15.01.2026 IV R 25/23 Zurückverweisung an Vorinstanz FG Rheinland-Pfalz 28.09.2023 6 K 1796/21)

(Teil-)Mitunter-nehmeranteil

BFH neu: Führt die unentgeltliche Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils auf eine nicht natürliche Person (im Streitfall Stiftung) zur Aufdeckung stiller Reserven? Verstößt bejahendenfalls die ungleiche Behandlung von Übertragungen auf natürliche Personen einerseits und auf nicht natürliche Personen andererseits gegen den allgemeinen Gleichheitssatz? (Mitteilungsdatum 20.11.2025, BFH IV R 13/25, Vorinstanz FG Baden-Württemberg 6.06.2025 5 K 397/24)

Übertragung grundstücksgleicher Rechte

GrStG
Stiftungsvermögen
Erbbaurecht

(Vielleicht) BFH neu: Unterliegt Übertragung eines Erbbaurechts auf eine neu errichtete Stiftung der Grunderwerbsteuer?

(Vorinstanz FG Niedersachsen 21.04.2026 7 K 199/24 → ja, aber Zulassung Revision)



Sonstige

Ersatzerbschaft-steuer

BFH neu: Ist die Erbersatzsteuer dem Grunde nach gem. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG abzugsfähig? Ist der Abzug aber wegen § 10 Abs. 8 a.F.(bis 29.12.2020)* ausgeschlossen?

(Mitteilungsdatum 20.10.2026, BFH II R 25/26, Vorinstanz FG Düsseldorf 14.07.2026 4 K 2305/24)

Ausschüttungen

BFH neu: Sind am Stiftungszweck orientierte regelmäßig wiederkehrende Versorgungs- und Unterhaltsleistungen in gleicher Höhe an den Begünstigten als Gewinnausschüttungen i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG zu behandeln?

(Mitteilungsdatum 20.08.2026 VIII R 6/26 FG Köln 28.01.2026, 3 K 1/25)

*Altfall: aktuell ausdrücklich Abzugsverbot (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 2 ErbStG)

Sonstige

Altstiftungen

Einordnung von nach Kommunalrecht öffentlich-rechtlichen unselbstständigen Stiftungen steuerlich als privatrechtlich im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG

(Mitteilungsdatum 01.10.2026, BFH I R 19/26 und 20/23, Vorinstanz FG Düsseldorf 19.01.2023 10 K 1552/22 und 10 K 1545/22)

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Schifferstraße 210
47059 Duisburg
Telefon: +49 203 30001-0
www.pkf-fasselt.de

Dr. Franz Schulte
Tel.: +49 203 30001-301
franz.schulte@pkf-fasselt.de

© Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Präsentation darf ohne die ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben noch sonst wie verbreitet werden, auch nicht in Auszügen oder in Teilen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. vom 1. Juli 2026 (IDW AAB) sowie ergänzend unsere Besonderen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Juli 2026 (PKF BAB).
Die in dieser Präsentation zusammengestellten Informationen sind ausschließlich für jene Personen vorgesehen, die bei dieser Präsentation anwesend waren. Sie geben den Stand zum Zeitpunkt der Präsentation wieder. Trotz aller Sorgfalt können sich Angaben und Verhältnisse inzwischen geändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann deshalb nicht übernommen werden.

PKF Fasselt

Mehr Zeit für Stiftungsarbeit. Was hindert uns daran, das Richtige zu tun?

10. November 2026 I Stiftungsforum Rhein-Ruhr

Agenda

1	Das Zeit-Paradoxon	4
2	Externer Faktor: Compliancepflichten	8
3	Externer Faktor: Rechtsunsicherheit	12
4	Interne Faktoren	15
5	Was jetzt auf die Agenda gehört	21

„Mache die Dinge so einfach wie möglich, aber nicht einfacher.“

- Albert Einstein -

1 Das Zeit-Paradoxon

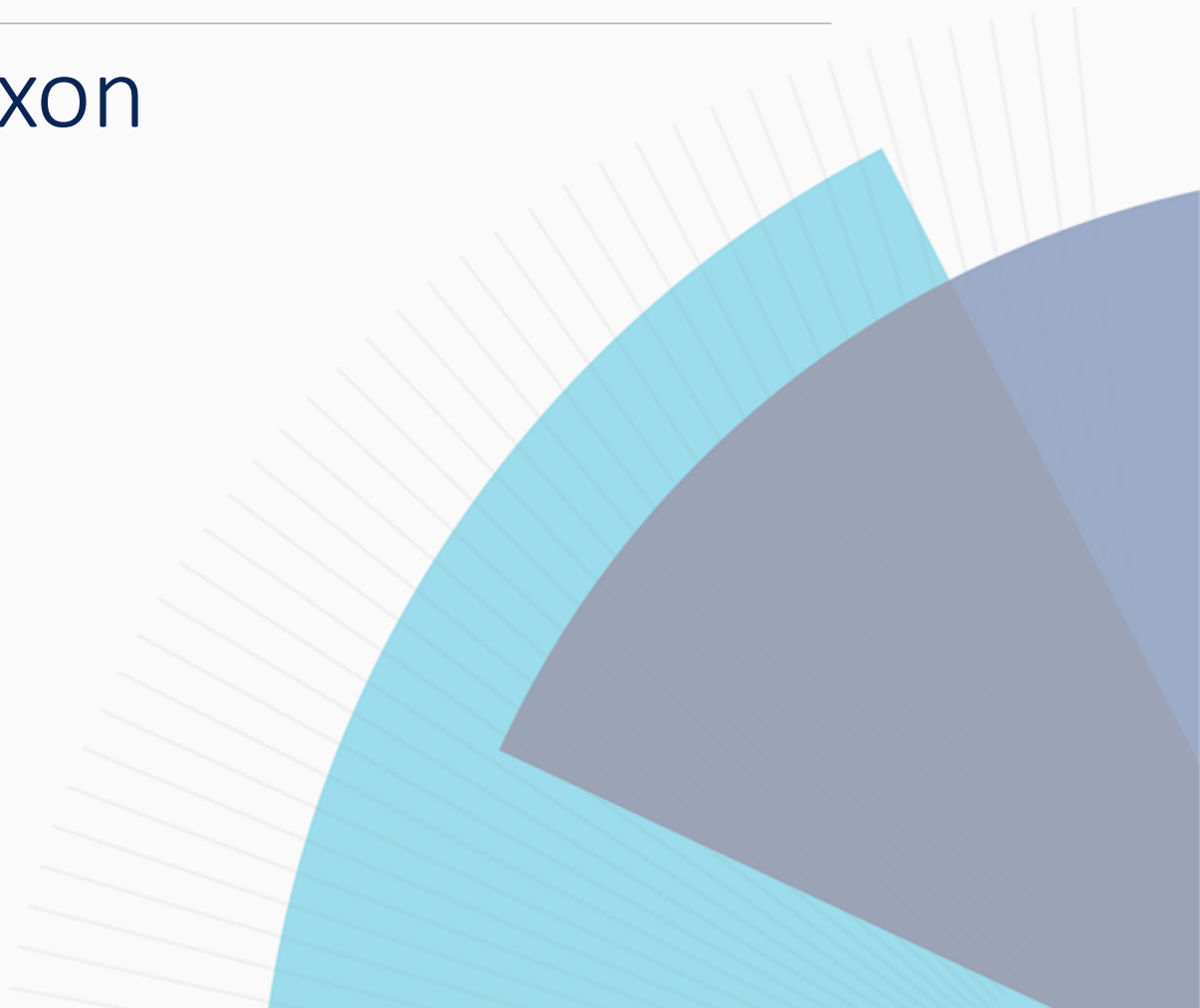

PKF Fasselt

Stiftungen verwenden einen erheblichen Teil ihrer Zeit nicht unmittelbar darauf, dem Gemeinwohl zu dienen, sondern darauf, zu organisieren und nachzuweisen, dass und wie sie dem Gemeinwohl dienen.

Wofür Stiftungen eigentlich Zeit brauchen

Die eigentliche Arbeit



Zweck

Projekte entwickeln und umsetzen



Wirkung

Menschen erreichen und Ergebnisse sichtbar machen



Ressourcen

Vermögen, Spenden und Fördermittel verantwortlich einsetzen



Engagement

Partner und Ehrenamtliche gewinnen

→ Formalismen sollen diese Arbeit absichern, nicht verdrängen.

Wo geht die Zeit verloren?
Externe Anforderungen und interne Prozesse

Externe Faktoren

Compliancepflichten

- Rechnungslegung, Steuererklärungen, Register-anmeldungen
- Stiftungsgrundsätze

Rechtsunsicherheit

- Unklare Rechtslage, veraltete Gesetze

Interne Faktoren

Prozesse

- Schwerfällige und überholte interne Prozesse

Informationsmanagement

- Nutzung von getrennten Systemen

Entscheidung unter Unsicherheit

- Haftungs- und Gemeinnützigkeitsrisiken fördern Übervorsicht und Abstimmungsschleifen

→ Externe Anforderungen können Stiftungen nur begrenzt beeinflussen – die interne Komplexität schon.

2 Externer Faktor: Compliancepflichten

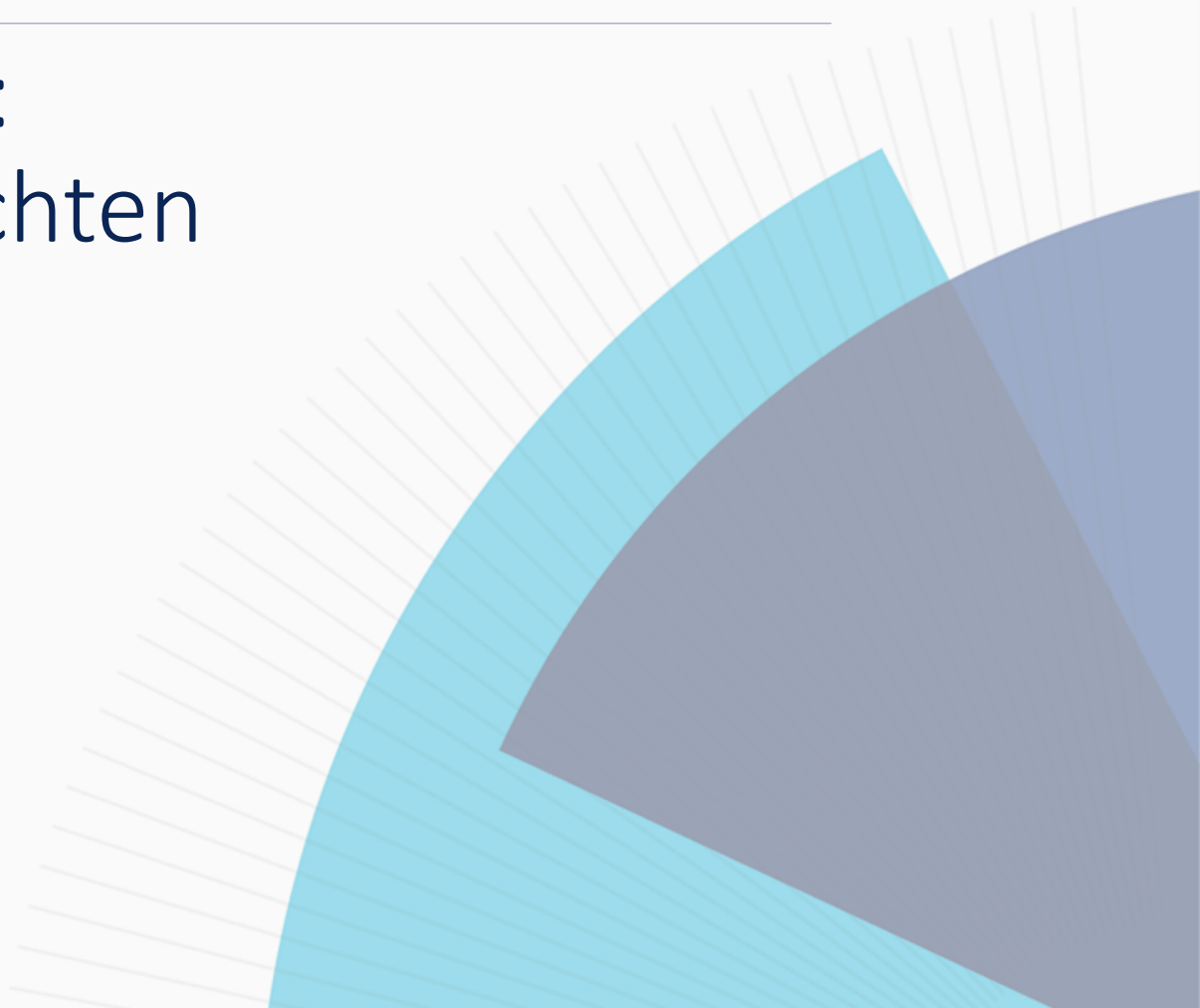

PKF Fasselt

Lästige Pflicht oder notwendiger Vertrauensanker?

Beides ist richtig!

Notwendige Funktionen

- Schutz des Stiftungsvermögens
- Beachtung des Stifterwillens
- Sicherung der Gemeinnützigkeit
- Rechenschaft und Vertrauen

Unnötige Belastungen

- Doppelte Datenerfassung
- Unterschiedliche Formate
- Unklare Zuständigkeiten
- Nachweise ohne gemeinsame Basis

→ Nicht Kontrolle abbauen, sondern Doppelarbeit.

Eine Stiftung, mehrere Berichtswelten



→ Ziel: ein einheitliches Ordnungsmodell

Entlastungen ab 2026

Punktuelle Erleichterungen:

- **100.000 €**
  Grenze für die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung
- **50.000 €**
  Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- **PV & Co.**
  Gemeinnützigkeitsrechtliche Erleichterung für erneuerbare Energien

→ Entlastungen bleiben hinter den gewünschten Erleichterungen zurück.

3 Externer Faktor: Rechtsunsicherheit

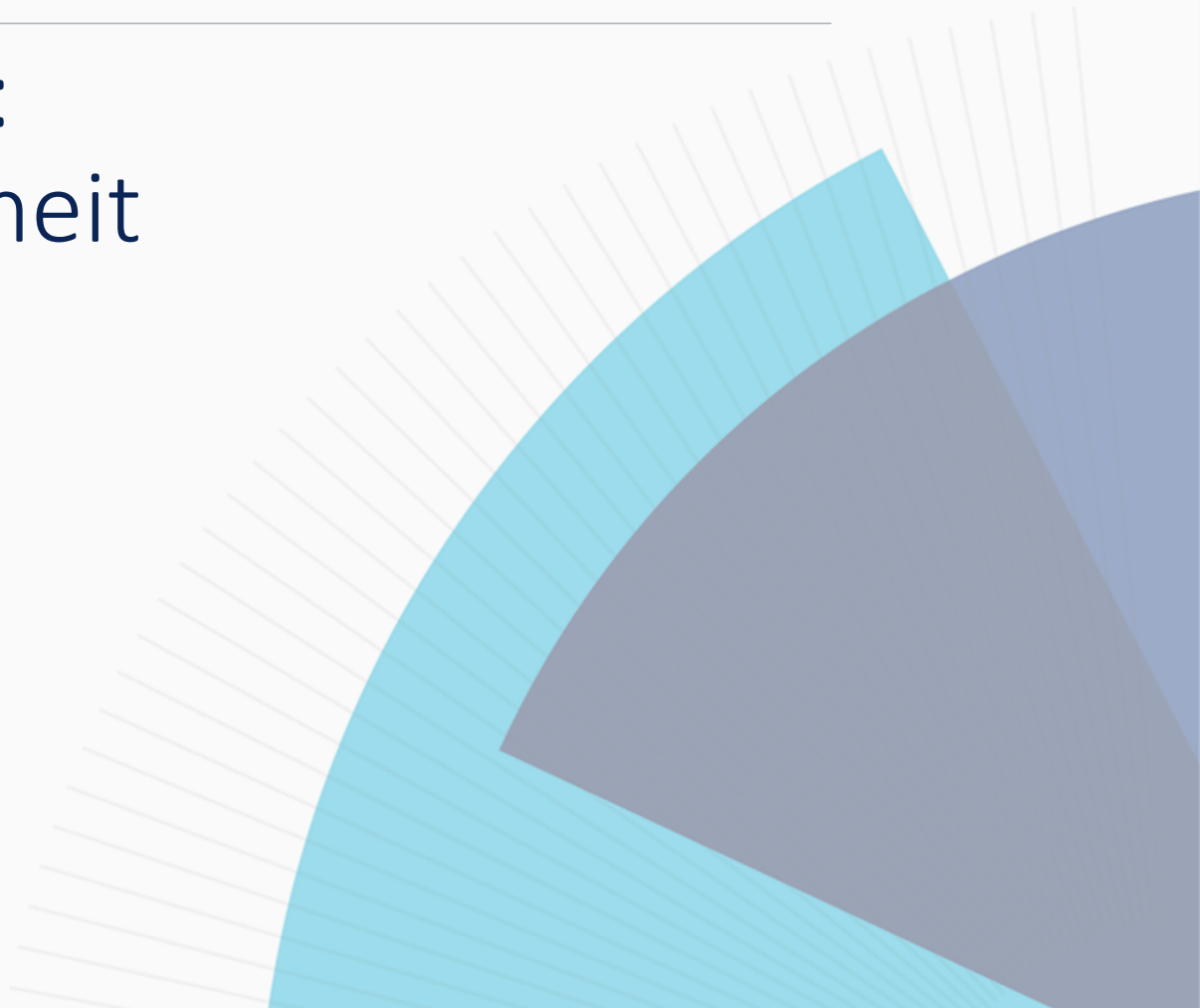

PKF Fasselt

Fall 1: Die Photovoltaikanlage

Die gute Idee

Energiekosten senken, Vermögen nachhaltig bewirtschaften und Klimaschutz unterstützen.

Problematik

- Stiftungszweck ✓
- Schädliche Mittelverwendung ✓
- Sphärentrennung

Ergebnis

Eine gesetzliche Erleichterung klärt noch nicht alle Rechtsfolgen.



Fall 2: Das Gebäude für den Kindergarten

Die gute Idee

Eine Immobilie vergünstigt an einen gemeinnützigen Träger überlassen.

Problematik

- Schädliche Verlustsituation

Ergebnis

Die gute Idee ist nur auf Umwegen erreichbar.



4 Interne Faktoren

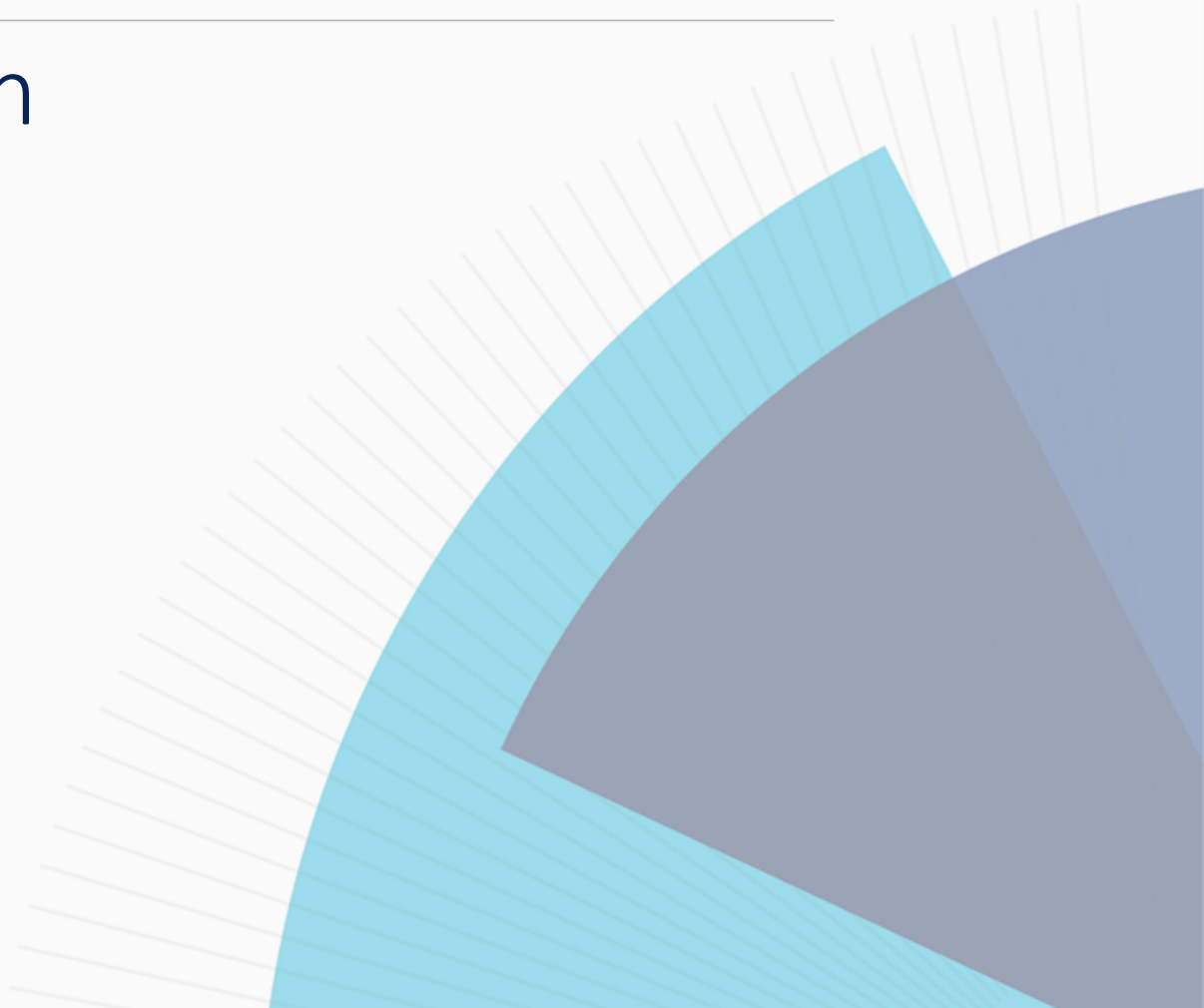

PKF Fasselt

Drei interne Zeitfresser

1 Prozesse	*„Das haben wir schon immer so gemacht.“*	Würden wir heute neu anfangen, würden wir den Prozess genauso gestalten?
2 Informations-management	*„Wo war noch einmal die benötigte Information?“*	Buchhaltung, Excel, E-Mail und Wissen in einzelnen Köpfen erzeugen Rückfragen und Doppelarbeit.
3 Entscheidung unter Unsicherheit	*„Zur Sicherheit fragen wir noch einmal alle.“*	Haftungs- und Gemeinnützigkeitsrisiken fördern Übervorsicht und Abstimmungsschleifen.

→ Nicht schneller arbeiten. Weniger unnötig arbeiten.

Erst ordnen, dann technisieren

1 Prozess klären

- Was ist der Standardfall?

2 Informationen ordnen

- Ablage, Versionen und Verantwortlichkeit

3 Standardisieren

- Klare Arbeitsschritte und Eskalationsfälle

4 Automatisieren/KI

- Gezielt unterstützen, nicht Unordnung skalieren

→ Ein Prozess wird durch KI nicht gut, wenn die Prozessschritte unklar bleiben.

Drei interne Zeitfresser

1 Prozesse	*„Das haben wir schon immer so gemacht.“*	Würden wir heute neu anfangen, würden wir den Prozess genauso gestalten?
2 Informations-management	*„Wo war noch einmal die benötigte Information?“*	Buchhaltung, Excel, E-Mail und Wissen in einzelnen Köpfen erzeugen Rückfragen und Doppelarbeit.
3 Entscheidung unter Unsicherheit	*„Zur Sicherheit fragen wir noch einmal alle.“*	Haftungs- und Gemeinnützigkeitsrisiken fördern Übervorsicht und Abstimmungsschleifen.

→ Nicht schneller arbeiten. Weniger unnötig arbeiten.

Entscheiden unter Unsicherheit
Business Judgement

Zivilrechtlicher Entscheidungsspielraum nach § 84a BGB

Steuerlich bleibt die Forderung nach einer ausdrücklichen Absicherung vertretbarer Ex-ante-Entscheidungen.



→ Mehr Rechtssicherheit ermöglicht verantwortliches Handeln.

Manchmal muss man *den Sprung* wagen.



Bild KI-generiert

5 Was jetzt auf die Agenda gehört

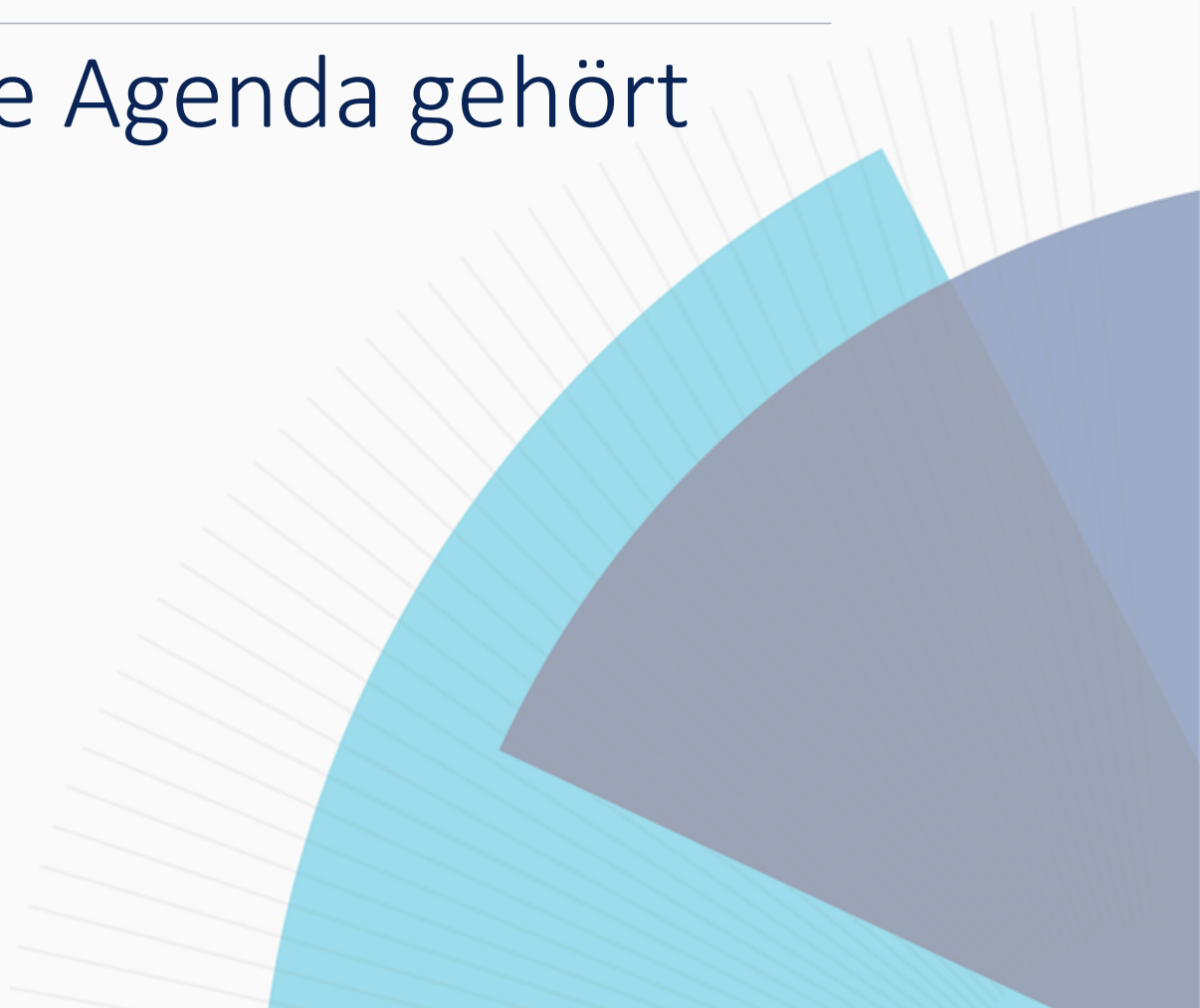

PKF Fasselt

Was jetzt auf die Agenda gehört

Zwei Handlungsebenen

Gesetzgeber & Verwaltung

- Regelungen abstimmen
- Doppelmeldungen vermeiden
- Entscheidungssicherheit stärken

Stiftungen

- Prozesse vereinheitlichen
- Zuständigkeiten klären
- Digitalisierung integrieren

→ Vereinfachung beginnt auch in der eigenen Organisation.

So einfach wie möglich, aber nicht einfacher

Mehr Zeit für Stiftungsarbeit entsteht, wenn wir …

… vereinfachen.

Anforderungen sinnvoll standardisieren und

Informationen intelligent wiederverwenden.

… verantwortlich entscheiden.

Vertretbare Lösungen nachvollziehbar dokumentieren.

Mehr Zeit für Wirkung.

Mehr Zeit für Stiftungsarbeit.

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Schifferstraße 210
47059 Duisburg
Telefon: +49 203 30001-0
www.pkf-fasselt.de

Rainer Cech
Tel.: +49 531 2403-148
rainer.cech@pkf-fasselt.de

Ralph van Kerkom
Tel.: +49 221 1643-164
ralph.van.kerkom@pkf-fasselt.de

Dr. Kristina Bexa
Tel.: +49 203 30001-265
kristina.bexa@pkf-fasselt.de

Vielen Dank.

© Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Präsentation darf ohne die ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben noch sonst wie verbreitet werden, auch nicht in Auszügen oder in Teilen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. vom 1. Juli 2026 (IDW AAB) sowie ergänzend unsere Besonderen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Juli 2026 (PKF BAB).
Die in dieser Präsentation zusammengestellten Informationen sind ausschließlich für jene Personen vorgesehen, die bei dieser Präsentation anwesend waren. Sie geben den Stand zum Zeitpunkt der Präsentation wieder. Trotz aller Sorgfalt können sich Angaben und Verhältnisse inzwischen geändert haben. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann deshalb nicht übernommen werden.

Stiftungsforum Rhein-Ruhr 2026

Mehr Zeit statt mehr Papier?

Digitale Steuerpraxis zwischen Stiftung und Finanzamt

Stefan Bieroth
Finanzamt Duisburg

10. November 2026
Lehmbruck Museum, Duisburg

Ein Kurs, drei Angebotsformen

Eine gemeinnützige Bildungsstiftung bietet eigene berufliche Fortbildung an.
Offener Teilnehmerkreis. Die Einnahmen fließen vollständig in die Kurskosten.

A

Live-Webinar

Interaktiver Unterricht mit Referentin und Rückfragen in Echtzeit.

B

Live mit Abruf

Derselbe Live-Kurs.
14 Tage Wiederholungsabruf ohne Aufpreis.

C

Selbstlernkurs

Automatisierte Module mit Tests. Keine Zulassung nach dem FernUSG.

Wo das Steuerrecht unterscheidet

01 **Unmittelbarkeit**

Erfüllt die Stiftung ihren Bildungszweck auch mit digitalem Unterricht selbst?

02 **Zweckbetrieb**

Ist auch der automatisierte Selbstlernkurs ein Kurs nach § 68 Nr. 8 AO?

03 **Umsatzsteuer**

Gilt die Bildungsbefreiung für Live-Unterricht, Aufzeichnung und Selbstlernen gleich?

§ 57 Abs. 1 AO · § 68 Nr. 8 AO · § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG

Eigene Bildungsleistung, eigener Zweck

A bis C: Die Stiftung erfüllt ihren Bildungszweck selbst.

Sie verantwortet die Inhalte und die didaktische Gestaltung.
Das digitale Format steht der Unmittelbarkeit nicht entgegen.

A + B: Zweckbetrieb

Eigener Live-Kurs nach § 68 Nr. 8 AO.
Der ergänzende Wiederholungsabruf
bleibt Teil dieses Bildungsangebots.

C: Vertretbarer Lösungsansatz

Auch ein strukturierter Selbstlernkurs
kann unter § 68 Nr. 8 AO fallen.
Lernziel, Lehrplan und Tests sprechen für
den Kurscharakter.

Automatisierte Kurse: Eine ausdrückliche höchstrichterliche Klärung steht aus.

§ 57 Abs. 1 AO · § 68 Nr. 8 AO · AEAO zu § 68 Nr. 16
BFH, 21.06.2017, V R 34/16, BStBl II 2018, 55

Die Umsatzsteuer folgt eigenen Regeln

Angebot	Ergebnis im Fall	Begründung
A Live-Webinar	Umsatzsteuerfrei	Berufliche Fortbildung durch die gemeinnützige Stiftung.
B Live + Abruf	Ebenfalls steuerfrei	Die ergänzende Aufzeichnung ist Nebenleistung zum Live-Unterricht.
C Selbstlernkurs	Nach der derzeitigen Verwaltungsauffassung grundsätzlich keine Bildungsbefreiung unter den Fallannahmen	Automatisiertes Lernen fällt nach der Verwaltungsregel grundsätzlich heraus.

AKTUELL

BMF-Regeln vom 08.08. und 24.10.2025.
Zugelassener Fernunterricht kann auch digital begünstigt sein.

§ 4 Nr. 22 Buchst. a UStG · UStAE 4.22.1 Abs. 2 i. V. m. 4.21.1 Abs. 2
BMF, 08.08.2025, BStBl I 1637 · BMF, 24.10.2025, BStBl I 1841

10.000 Euro von der Musterbank

Vier alternative Varianten derselben Förderung:

A	**Neutrales Logo**	Unbedingte Förderung. Die Stiftung dankt spontan mit kleinem Logo ohne Link.
B	**Verlinktes Logo**	Die Bank zahlt für den vereinbarten verlinkten Hinweis auf der Website.
C	**Spontaner @-Dank**	Nach unbedingter Förderung: „Danke an @Musterbank“. Die Förderung ist rechtlich und tatsächlich unabhängig vom Post.
D	**Produktwerbung**	Die Bank bezahlt den vereinbarten Beitrag: „Jetzt das neue Konto entdecken!“

Dank, Klick oder Werbeleistung?

Ertragsteuer

Wann wirkt die Stiftung aktiv an der Werbung für die Bank mit?

Umsatzsteuer

Für welche konkrete Leistung zahlt die Bank die 10.000 Euro?

Aktuelle Praxisfrage

Ist jede anklickbare @-Markierung wie ein vereinbarter Werbelink zu behandeln?

Zuwendungsbestätigung

Bleibt die Zahlung unentgeltlich oder bezahlt sie eine Gegenleistung?

Die Gegenleistung entscheidet

Variante	Ertragsteuer	Umsatzsteuer
A Neutrales Logo	Ideeller Bereich	Kein Leistungsaustausch
B Bezahlter Link	Werbung: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Entgeltliche Werbeleistung
C Spontaner @-Dank	Vertretbarer Ansatz (nicht abschließend geklärt): ideeller Dank	Nach den Fallannahmen kein Leistungsaustausch
D Produktbeitrag	Werbung: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Entgeltliche Werbeleistung

C: Entscheidend ist die Unabhängigkeit von Zahlung und Post.
Eine bloß freiwillige Zahlung genügt dafür nicht.

AEAO zu § 64 Nr. 10–11 · UStAE 1.1 Abs. 1 und 23
FM Bayern, 11.02.2000, Az. 33 – S 0183 – 12/14 – 59238, DStR 2000, 594

Spendenbescheinigung oder Rechnung?

A + C

Echte Förderung ohne Gegenleistung

Zuwendungsbestätigung möglich,
wenn auch die übrigen
Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei C gelten die engen Fallannahmen.

B + D

Bezahlte Werbeleistung

Keine Zuwendungsbestätigung
für die vergütete Werbung.

Rechnung und Umsatzsteuer
nach den einschlägigen Regeln.

Vereinbarung und tatsächlicher Auftritt müssen zusammenpassen.

§ 10b EStG · § 50 EStDV · BMF, 18.02.1998, BStBl I 212, Rz. 7 und 9
UStAE 1.1 Abs. 23

Was die Stiftung dokumentieren sollte

Bildungsangebote

Lernziel und Kursaufbau

Eigene Inhalte und Verantwortung

Live-Anteil, Abrufdauer und Preis

Kalkulation und Kostenverwendung

Sponsoring

Förderzusage und Absprachen

Gegenleistung oder freier Dank

Screenshots mit Datum, Links und Tags

Zahlung und Buchung mit Bestätigung oder Rechnung

Geordnet digital ablegen. Bei Rückfragen gezielt belegen.

§ 63 Abs. 3 AO · § 90 Abs. 1 AO · § 147 Abs. 1 und 2 AO

STIFTUNGEN



© styleuneed - adobe-stock.com

Bezirksregierung
Düsseldorf

Bezirksregierung
Düsseldorf



„Digitale Prozesse: Gemeinsam effizienter – Impulse aus der Stiftungsaufsicht“

Vortrag anlässlich des Stiftungsforums Rhein-Ruhr am 10. November 2026

Dr. Dennis Franke

Düsseldorf, 10. November 2026

Die Bezirksregierung Düsseldorf – als Stiftungsbehörde

Bezirksregierung Düsseldorf

STIFTUNGSAUFSICHT DÜSSELDORF IN ZAHLEN

1.680 Stiftungen in Aufsicht
die größte Stiftungsbehörde in NRW

5 Personen bewältigen das gesamte Stiftungsgeschäft
vom Antrag bis zur Anerkennung und der Aufsicht



DIE KONSEQUENZ

Knappe personelle Ressourcen bei einer Vielzahl von Anträgen und Arbeit.

Wir sind stets bemüht alles zeitnah zu bearbeiten.

Digitalisierung in der Verwaltung … geht das überhaupt?

GEDANKENSPIEL

NEHMEN SIE SICH EINEN MOMENT

Was kommt Ihnen bei Digitalisierung und Verwaltung in den Kopf?

Ein Gedanke – ganz spontan.



Zunächst kommt man (etwas selbstironisch) wohl auf ein solches Szenario:



Digitalisierung und modernes Arbeiten stellt man sich wohl eher so vor….



Aber auch wir können Digitalisierung….

Vorab ein Blick zurück:



Brief



Aktenordner



Fax



Anruf

…das war einmal…

Verfahren werden heute überwiegend digital geführt

Einreichung & Kommunikation

Einreichung von Unterlagen

Kommunikationswege

Arbeit mit EVA = Elektronische VerwaltungsArbeit

DAS BEDEUTET

E-Akte

E-Laufmappe

ersetzendes Scannen

Weniger Medienbrüche — **schnellere Kommunikation**

Mehrwert heute – Ausblick morgen

Bezirksregierung
Düsseldorf

VOM DIGITALEN ARBEITEN ZUM DIGITALEN VERFAHREN

Digitalisierung schafft Verfügbarkeit – und öffnet den Weg zum Online-Verfahren.

HEUTE

Ortsunabhängig. Schnell verfügbar.

Alle Informationen stehen dort bereit, wo sie gebraucht werden.

Weniger Suchen. Schnellere Kommunikation.

MORGEN

Einreichen über Online-Plattformen.

Fachverfahren für die Bearbeitung

Anbindung an OZG

Vom digitalen Dokument zum durchgängigen Verfahren.

Digitalisierung als gemeinsame Aufgabe

Effizienz entsteht im Zusammenspiel – nicht in einem einzelnen System.

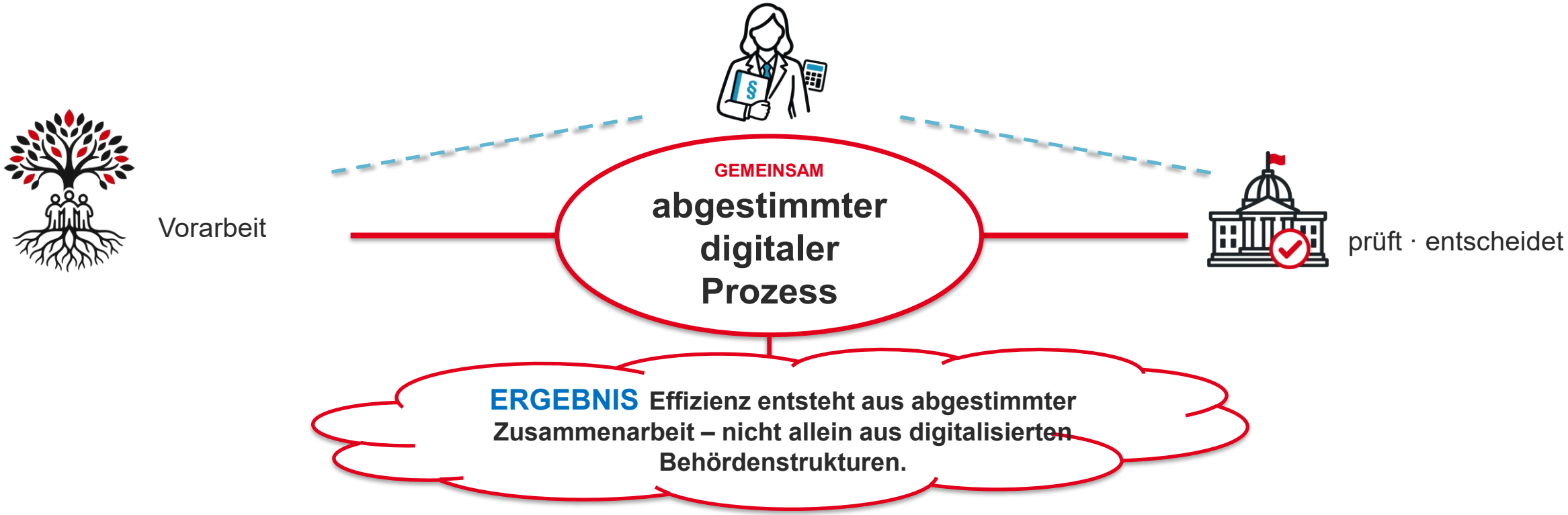

FAZIT

Entscheidend sind abgestimmte Prozesse zwischen Stiftung und Behörde – genau dort setzt der nächste Schritt an.

Welche Hebel gibt es derzeit?

VIER HEBEL FÜR EFFIZIENTERE VERFAHREN



Standardisierungen / Muster → Anforderung von Unterlagen



Strukturierte Kommunikation → Vollständigkeit der Unterlagen ·
am Ball bleiben ·
keine stetigen Anpassungen der Unterlagen / Satzung u. ä.



Digitale Kommunikation → Erleichterung bei der Zusammenarbeit
Schnelle Kommunikationswege



Einsatz von KI → NRW.Genius

Was wünschen wir uns als Behörde?

NICHT



14 Anlagen in 7 E-Mails



Verschiedene oder unklare Fassungen



Fehlende oder fehlerhafte Beschlüsse



Ungeklärte interne Prozesse und Quoren

SONDERN

- Vollständige Unterlagen
- Nachvollziehbare Änderungen
- Klare und schnelle Kommunikation

Behörde der Zukunft?



Menschen bleiben zentral

Digitalisierung ist nicht damit gleichzusetzen, dass Menschen verschwinden werden.

Technik unterstützt

Digitalisierung soll die Arbeit erleichtern und als Unterstützung dienen.

gemeinsam effizient

Digitalisierung soll kein Selbstzweck sein.

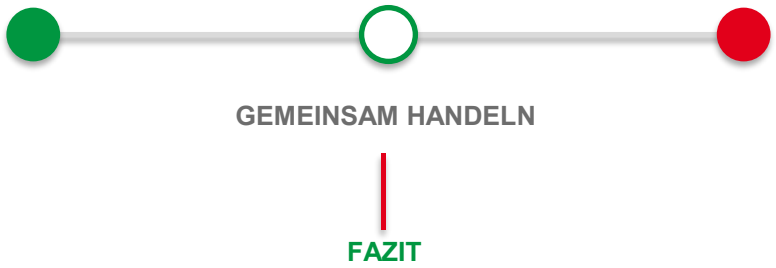

Am besten funktioniert sie, wenn alle Akteure gemeinsam daran arbeiten.

Vielen Dank !

Dr. Dennis Franke, LL.M.

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude: Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf
Telefon: + 49 (0) 211 475 - 5252
E-Mail: dennis.franke@brd.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de